

KANTON THURGAU



POLITISCHE GEMEINDE MATZINGEN

BEITRAGSREGLEMENT ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER NATUR- UND KULTUROBJEKTE

VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GENEHMIGT AM : 24. JANUAR 2002

DER GEMEINDEAMMANN :

DER GEMEINDESCHREIBER :



Inhaltsverzeichnis

Begriffe und Abkürzungen:	2
A) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit, Prioritäten	3
B) NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	4
Art. 3 Voraussetzungen	4
Art. 4 Gesetzliche Unterhaltspflichten	4
Art. 5 Beitragsarten	4
Art. 6 Beitragsbemessung für neu Bepflanzungen	5
Art. 7 Beitragsbemessung für Bewirtschaftung und Pflege	5
Art. 8 Zuschläge zu den Grundbeiträgen gemäss Art. 7	6
Art. 9 Spezielle Auflagen	6
Art. 10 Beitragsanpassungen	7
Art. 11 Beitragsempfänger	7
Art. 12 Beitragsgesuche	7
C) KULTUROBJEKTE	7
Art. 13 Beitragsvoraussetzungen	7
Art. 14 Beitragsarten	7
Art. 15 Beitragsberechtigung	7
Art. 16 Beitragsbemessung	7
Art. 17 Beitragshöhe	8
Art. 18 Beitragsgesuche	8
D) FINANZIERUNG	8
Art. 19 Finanzierung	8
E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 20 Inkrafttreten	8

Begriffe und Abkürzungen:

NHG	=	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
RRV NHG	=	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
WBG	=	Gesetz über den Wasserbau
ö.A.	=	ökologische Ausgleichsfläche
LEK	=	Landschaftsentwicklungskonzept
ÖLN	=	Ökologischer Leistungsnachweis
LBL	=	Landwirtschaftliche Beratungsstelle Lindau

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 NHG beziehungsweise § RRV NHG erlässt der Gemeinderat das folgende

Beitragsreglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte

A GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Regelung zur Vergabe von Gemeindebeiträgen für erhaltende Massnahmen zugunsten von Natur-, Landschafts- und Kulturobjekten innerhalb des Gemeindegebietes.
- 2 Die Beitragsberechtigung und Beitragsbemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Auszahlung richten sich nach den kantonalen Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes und dessen Verordnung. Für weitere erhaltenswerte Objekte nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und die entsprechenden Bedingungen.

Art. 2 Zuständigkeit, Prioritäten

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann Prioritäten festlegen.

Art. 6 Beitragsbemessung für neu Bepflanzungen

- 1 **Bäume**
Für die Neuanlage von landschaftlich bedeutungsvollen Einzelbäumen, Baumreihen oder Baumgruppen auf privaten Grundstücken wird bis zu 100% der ausgewiesenen Materialkosten vergütet. Ebenso bei allfälligen Ersatzpflanzungen, sofern keine Ersatzpflicht für den Verursacher eines Schadens besteht. Die Einheitspreise richten sich nach den Preisempfehlungen des Schweizerischen Baumschulistenverbandes. Die Abgeltung der Kosten ist vor der Pflanzung von der Gemeindeverwaltung bestätigen zu lassen.
- 2 **Feldgehölze und Uferbestockungen**
dito. Abs. 1
- 3 **Hochstamm-Feldobstbäume**
Bei Neupflanzungen und Ersatzpflanzungen in Wiesenflächen werden pro Baum Fr. 100.00, in Weideflächen Fr. 150.00 vergütet.

Art. 7 Beitragsbemessung für Bewirtschaftung und Pflege

- 1 **Wald**
Leistungen zur Erhaltung spezieller Lebensräume, die den üblichen Pflegeaufwand und die Verpflichtungen gemäss Waldgesetz erheblich übersteigen, können finanziell unterstützt werden. Leistungen und Beiträge sind vor Arbeitsbeginn mittels Pflegevertrag zwischen Gemeinde und Ausführendem schriftlich festzuhalten.
- 2 **Bäume**
Die Gemeinde beteiligt sich, in der Regel mit 70 % der Kosten, beim Aufbau oder zur Sicherung einer stabilen Baumkrone, sowie zur Beseitigung des Fallholzes nach Elementarschäden.
- 3 **Feldgehölze und Uferbestockungen**
An Flächen, für die weder Beiträge des Bundes noch des Kantons ausgerichtet werden, leistet die Gemeinde Beiträge nach den Empfehlungen der LBL.
- 4 **Hochstamm-Feldobstbäume**
Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes entrichtet die Gemeinde für den Erhalt und die Pflege von Hochstamm-Obstbäumen Fr. 20.00 pro Baum und Jahr, sofern die Existenz des Bestandes für mindestens 6 Jahre zusichert wird.
- 5 **Schilfflächen und Hochstaudenfluren**
Bei Flächen, für die keine Beiträge des Bundes bezogen werden, entrichtet die Gemeinde nach Pflegeeinsätzen (Schnitt und Abfuhr, ca. alle 3 Jahre) Fr. 15.00/ Are.
- 6 **Streuwiesen-, Magerwiesen und Riedflächen**
Bei Flächen, für die keine Beiträge des Bundes bezogen werden, bezahlt die Gemeinde Fr. 7.50 / Are.(ein Schnitt / Abfuhr jährlich).

- 7 **Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen**
Gemeindebeiträge sind aufgrund von Art. 8 möglich.
- 8 **Weitere Objekte wie z.B. (alte) Kiesgruben, Lagerflächen, Weiher, Tümpel, Gräben, etc.**
Pfleagemassnahmen und Abgeltungen sind im Einzelfall zu begutachten und Abgeltungen mittels Pflegevertrag zu vereinbaren. Der Aufwand ist anhand der Tarifempfehlungen der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft Tänikon (FAT) zu berechnen.

Art. 8 Zuschläge zu den Grundbeiträgen gemäss Art. 7

- 1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Zuschläge in einer Ausführungsbestimmung fest.
- 2 Folgende Kriterien können zur Erhöhung der Beiträge führen:
 - erschwerte Nutzung / Handarbeit (z.B. an Böschungen)
 - Lebensraum in Vernetzungszonen gemäss Richtplan / LEK
 - Natürliche Existenz besonders seltener Pflanzen- und Tierarten
 - Eindrückliche Artenvielfalt oder blumenreiche Pflanzengesellschaft
 - längere Vertragsdauer
- 3 Die Zuschläge betragen in der Regel bis 50 % der Grundbeiträge.

Art. 9 Spezielle Auflagen

- 1 **Bäume, Feldgehölze und Hochstamm-Obstbäume**
Der Beitragsempfänger sichert Neupflanzungen gegen Windwurf, Beweidung und Austrocknen. Bei Ausfällen aufgrund unsachgemässer oder mangelhafter Pflege ist der Beitragsempfänger auf eigene Rechnung ersatzpflichtig, oder er bezahlt der Gemeinde die erhaltenen Beiträge zurück.
- 2 **Hochstamm-Obstbäume**
Der Beitragsempfänger verpflichtet sich, durch jährlichen Rückschnitt während mindestens 6 Jahren und danach in sinnvollen Abständen für einen stabilen Aufbau der Baumkrone zu sorgen. Bei Unterlassung der Pflege und offensichtlicher Wertminderung bezüglich der langfristigen Entwicklung kann die Gemeinde nach einmaliger Mahnung bis 12 Jahre nach der Pflanzung Beiträge entsprechend dem Wertminderungsanteil zurückfordern.
- 3 **Zuschläge gemäss Art. 8**
Zuschläge können nur in Anspruch genommen werden, wenn für das entsprechende Objekt ein Bewirtschaftungsvertrag mit der Gemeinde oder dem Bund abgeschlossen wurde. Vertragsinhalte sind: Entwicklungsziel, Massnahmen, Termine, Beiträge, Kündigungsrecht und Konsequenzen bei Verstössen.

Art. 10 Beitragsanpassungen

Der Gemeinderat kann feste Beitragssätze in Anlehnung an übergeordnetes Recht oder aufgrund der Kostenentwicklung anpassen.

Art. 11 Beitragsempfänger

Beiträge werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt.

Art. 12 Beitragsgesuche

- 1 Antragsformulare und Kartengrundlagen 1:5000 / A4 sind bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Gemeindestelle für Landwirtschaft zu beziehen.
- 2 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Situationsplan) an die Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3 Das Gesuch für jährlich wiederkehrende Beiträge ist in der Regel bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

C KULTUROBJEKTE

Art. 13 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden in der Regel nur geleistet, wenn der Kanton ebenfalls Beiträge ausrichtet.

Art. 14 Beitragsarten

Es werden in der Regel nur einmalige Beiträge ausgerichtet.

Art. 15 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind in der Regel nur Massnahmen, die bei der Erhaltung, Pflege und Restaurierung von historischer Bausubstanz sowie archäologischen Fundstellen oder Objekten anfallen.

Art. 16 Beitragsbemessung

Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet.

Art. 17 Beitragshöhe

- 1 Die Höhe der Gemeindebeiträge beträgt bei Objekten von lokaler und regionaler Bedeutung in der Regel 10 – 20 % der anrechenbaren Kosten.
- 2 Die Beitragshöhe bei Objekten von nationaler Bedeutung und zur Auslösung von Bundesbeiträgen werden von Fall zu Fall mittels Vereinbarung festgelegt.

Art. 18 Beitragsgesuche

- 1 Beitragsgesuche sind spätestens zusammen mit dem Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Bei verspätet eingereichten Beitragsgesuchen kann der Gemeinderat die Beiträge angemessen reduzieren.

D FINANZIERUNG

Art. 19 Finanzierung

- 1 Beiträge an Naturobjekte werden der laufenden Rechnung belastet.
- 2 Zur Finanzierung der Beiträge an Kulturobjekte wird eine Spezialfinanzierung geführt.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt mit Wirkung ab 1. Januar 2005